

Gemeinde Schäftlarn



## BEKANNTMACHUNG

### über die 2. Änderung der Örtlichen Bauvorschrift der Gemeinde Schäftlarn (ÖBV) vom 22.04.2020

#### I.

Der Gemeinderat der Gemeinde Schäftlarn hat am 29.01.2025 die 2. Änderung der Örtlichen Bauvorschrift zur Ortsgestaltung der Gemeinde Schäftlarn (ÖBV) vom 22.04.2020 beschlossen.

Anbei können sie die beschlossenen Änderungen laut des nebenstehenden Beschlusses vom 29.01.2025 entsprechend entnehmen.

Die 2. Änderung der Satzung vom 22.04.2020 bedurfte keiner Genehmigung.

#### II.

Die Satzung in der Fassung der 2. Änderung vom 29.01.2025 wird ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Schäftlarn, Starnberger Straße 50, 82069 Hohenschäftlarn, Bauverwaltung, auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag, 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Mittwoch auch von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) niedergelegt und kann dort eingesehen werden.

**Die 2. Änderung der Örtlichen Bauvorschrift tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft (Art. 26 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern).**

Christian Fürst  
Erster Bürgermeister

angeheftet: 05.02.2025  
abgenommen: 12.03.2025

### Auszug aus der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 29.01.2025 zu dem Tagesordnungspunkt 6

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die 2. Änderung der Örtlichen Bauvorschrift vom 29.01.2025 mit den nachfolgenden Inhalten:

§ 13 ÖBV (Werbeanlagen wird inhaltlich folgendermaßen neu gefasst: „Es gilt die Werbeanlagensatzung in der jeweils aktuellen Fassung.“

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, die Örtliche Bauvorschrift vom 22.04.2020 in der Fassung der vorstehend beschlossenen 2. Änderung vom 29.01.2025 auszufertigen und durch Bekanntmachung in Kraft zu setzen.